



Anstaltsfund

Was muss ich beachten,

... wenn ich etwas in einem Restaurant, Laden, in bewohnten Räumen oder in einem öffentlichen Gebäude gefunden habe?

... wenn bei mir etwas abgegeben wurde?



Was ist ein Anstaltsfund?

Ein Anstaltsfund ist ein Fundgegenstand, der in einem dem öffentlichen Gebrauch dienenden Gebäude oder in einer privaten Liegenschaft (zum Beispiel im allgemein zugänglichen Treppenhaus eines Mietshauses, in einer Privatwohnung oder in einem Einfamilienhaus) gefunden wurde.

Wem müssen in einer Anstalt gefundene Gegenstände abgegeben werden und wer muss diese verwalten resp. aufbewahren?

Wer eine Sache in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, hat diese dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern (Art. 720 Abs. 3 ZGB).

Haus- und Anstaltsfunde werden daher gestützt auf § 6 der kantonalen Fundsachenverordnung weder vom Fundbüro noch von der Kantonspolizei entgegengenommen. Ausgenommen sind Gegenstände, die in Fahrzeugen und Liegenschaften der Basler Verkehrsbetriebe (BVB) aufgefunden worden sind. Das Fundbüro erhält diese Gegenstände direkt von den BVB zur Aufbewahrung.



Wie lange muss ein Fundgegenstand aufbewahrt werden resp. ab wann gehört dieser der Finderin oder dem Finder?

Im Gegensatz zu einem Fund auf öffentlichem Grund kann bei einem Haus- oder Anstaltsfund nur der Hauseigentümer, Mieter oder Anstaltsinhaber, nicht aber diejenige Person, die die Sache tatsächlich aufgefunden hat, Eigentümer der Sache werden.

Die Person, die einen Gegenstand tatsächlich gefunden hat, hat keinen Anspruch auf Finderlohn.

Es ist Pflicht des Hauseigentümers, des Mieters oder der entsprechenden Aufsichtsperson, die Sache aufzubewahren und nachzuforschen, wer Eigentümer resp. Eigentümerin der verlorenen Sache ist. Die Person, welche den Fundgegenstand treuhänderisch verwaltet, hat diesen oder dessen Gegenwert während fünf Jahren zur Verfügung zu halten. Erst nach Ablauf dieser fünf Jahre geht der aufgefundene Gegenstand in das Eigentum des Hauseigentümers bzw. der Anstalt über (ZGB Art. 722).

Der tatsächliche Finder ist also von seinen Finderpflichten befreit.





**Justiz- und Sicherheitsdepartment
des Kantons Basel-Stadt**

Bevölkerungsdienste und Migration

Spiegelgasse 6-12

Postfach

4001 Basel

Telefon Fundbüro 061 267 70 00

www.bdm.bs.ch

Kantonspolizei Basel-Stadt

Postfach

4001 Basel

Telefon 061 267 71 11

www.polizei.bs.ch